

TE Lvwg Erkenntnis 2014/12/18 KLVwG-2165-2167/11/2014

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.12.2014

Entscheidungsdatum

18.12.2014

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

L66502 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Kärnten

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

B-VG Art130 Abs1 Z2

FIVfLG Krnt 1979 §51

VwGVG §9

VwGVG §22

VwGVG §27

VwGVG §28

1. B-VG Art. 130 heute
2. B-VG Art. 130 gültig ab 01.02.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
3. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 31.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
5. B-VG Art. 130 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
6. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2015 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2014
7. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2013
8. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
9. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
10. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997
11. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
12. B-VG Art. 130 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
13. B-VG Art. 130 gültig von 18.07.1962 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 215/1962
14. B-VG Art. 130 gültig von 25.12.1946 bis 17.07.1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
15. B-VG Art. 130 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
16. B-VG Art. 130 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGVG § 9 heute

2. VwGVG § 9 gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023
3. VwGVG § 9 gültig von 01.01.2019 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
4. VwGVG § 9 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018
1. VwGVG § 22 heute
2. VwGVG § 22 gültig ab 01.01.2014
1. VwGVG § 27 heute
2. VwGVG § 27 gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023
3. VwGVG § 27 gültig von 01.01.2019 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
4. VwGVG § 27 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018
1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Text

Das Landesverwaltungsgericht Kärnten hat durch seine Richterin xxx über die Maßnahmenbeschwerde des xxx, vulgo xxx, vom 17.07.2014 betreffend das Schreiben der Agrarbehörde Kärnten, Dienststelle Villach, vom 11.07.2014, Zahl: 10-ABV-AG-211/14-2014(3), wegen behaupteter unmittelbarer verwaltungs-behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß § 28 Abs. 1 Verwaltungsgerichts- verfahrensgesetz (VwGVG) und § 28 Abs. 6 VwGVG Das Landesverwaltungsgericht Kärnten hat durch seine Richterin , xxx über die Maßnahmenbeschwerde des xxx, vulgo xxx, vom 17.07.2014 betreffend das Schreiben der Agrarbehörde Kärnten, Dienststelle Villach, vom 11.07.2014, Zahl: 10-ABV-AG-211/14-2014(3), wegen behaupteter unmittelbarer verwaltungs-behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Paragraph 28, Absatz eins, Verwaltungsgerichts- verfahrensgesetz (VwGVG) und Paragraph 28, Absatz 6, VwGVG

zu Recht e r k a n n t:

I. Die Beschwerde wird als unzulässig römisch eins. Die Beschwerde wird als unzulässig

z u r ü c k g e w i e s e n .

II. Gemäß § 35 Abs. 1, 3 und 4 VwGVG iVm § 1 Z 3, 4 und 5 der VwG-

Aufwandersatzverordnung, BGBl II Nr. 517/2013 hat der

Beschwerdeführer dem Land Kärnten als Rechtsträger der belangten Behörde

als obsiegende Partei Aufwandersatz in der Höhe von insgesamt

EUR 518,40 (EUR 57,40 an Vorlageaufwand und EUR 461,-- an

Verhandlungsaufwand) binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu

leisten. römisch zwei. Gemäß Paragraph 35, Absatz eins, 3 und 4 VwGVG in Verbindung mit Paragraph eins, Ziffer 3, 4 und 5 der VwG-, Aufwandersatzverordnung, Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 517 aus 2013, hat der , Beschwerdeführer dem Land Kärnten als Rechtsträger der belangten Behörde , als obsiegende Partei Aufwandersatz in der Höhe von insgesamt , EUR 518,40 (EUR 57,40 an Vorlageaufwand und EUR 461,-- an , Verhandlungsaufwand) binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu , leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an

den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig. römisch drei. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß Paragraph 25 a, VwGG eine ordentliche Revision an , den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Sachverhalt: römisch eins. Sachverhalt:

Mit dem von der Maßnahmenbeschwerde betroffenen Schreiben vom 11.07.2014, Zahl: 10-ABV-AG-211/14-2014(3), teilte die Agrarbehörde Kärnten, Dienststelle Villach, dem Beschwerdeführer mit, dass aufgrund der agrarbehördlichen Erhebungen zutage getreten sei, dass xxx ohne jegliche Rücksprache oder Zustimmung der Agrargemeinschaft „xxx und xxx“ einen Zaun errichtet hätte und wurde er mit diesem Schreiben aufgefordert, den Zaun binnen einer Woche, also spätestens bis 18.07.2014, zu entfernen.

Der Beschwerdeführer verfasste eine Maßnahmenbeschwerde gegen das Schreiben der Agrarbehörde Kärnten, Dienststelle Villach, und brachte er damit im Wesentlichen unter „Betreff: 1. Maßnahmenbeschwerde“ beim Landesverwaltungsgericht Kärnten die Maßnahmenbeschwerde ein und beantragte in seinem Begehren, bis zur Klärung der Rechtslage die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen. Der Beschwerdeführer beantragte weiters, das Landesverwaltungsgericht Kärnten möge das Ermittlungsverfahren auf das Parteigehörprotokoll seiner Person und aller betroffenen Sachen prüfen, um danach die notwendigen Maßnahmen in die Wege zu leiten.

Der Maßnahmenbeschwerde-Schriftsatz wurde der Agrarbehörde Kärnten, Dienststelle Villach, mit Schreiben vom 25.07.2014 zur Gegenäußerung übermittelt und langte eine solche beim Landesverwaltungsgericht Kärnten nicht ein.

Am 20.11.2014 wurde die öffentliche mündliche Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Kärnten durchgeführt, in welcher der Beschwerdeführer (vertreten durch xxx) sowie die Vertreterin der belangten Behörde und als Zeuge der Obmann der Agrargemeinschaft „xxx & xxx“, xxx gehört wurden.

Zusammengefasst kam in der Verhandlung folgender Sachverhalt zutage:

Der Beschwerdeführer betreibt an der Adresse xxx eine landwirtschaftliche Ferienhütte, welche auf einem Grundstück „xxgarten“ – das im Eigentum der Agrargemeinschaft „xxx & xxx“ befindlich ist – situiert ist. An dieser Agrargemeinschaft hält der Beschwerdeführer Anteile.

Zum Schutze der Gäste der landwirtschaftlichen Ferienhütte in xxx errichtete der Beschwerdeführer zwei von ihm als „Sicherheitszaun“ bezeichnete Elektrozüne, um links und rechts des Zufahrtweges zur Hütte eine Trennung zwischen dem Weidevieh und seinen Gästen herbeizuführen und ihm sowie seinen Gästen die Zufahrt zur Ferienhütte zu erleichtern. Diese Zäune wurden derart errichtet, dass sie wie eine Leitschiene entlang des Straßenrandes des Zufahrtweges geführt wurden und die „Tore mit Spiraldraht“ auf der Straße befindlich waren.

Ein Schreiben vom 02.07.2014 wurde seitens des Beschwerdeführers per Fax am 08.07.2014 an die Agrarbehörde Kärnten, Dienststelle Villach, übermittelt. Dieses Schreiben wurde dem Obmann der Agrargemeinschaft xxx vom Beschwerdeführer am 08.07.2014 per Email übermittelt. Darin brachte er vor „zur Absicherung der Zufahrtsstrecke von der xxxstraße zu den Ferienhütten habe ich die notwendigen Maßnahmen in die Wege geleitet, welche ich gleichzeitig auch bekannt gebe (Verwahrungspflicht der Landwirte für Rinder)“. Welcher Art die Maßnahmen waren, gab er nicht bekannt und erschließt sich aus der Wahl der Zeitform ‚Perfekt‘ in der Faxmitteilung, dass der Beschwerdeführer bereits vor dem Verfassen der Faxmitteilung die Maßnahme „Zaunerrichtung“ vollendet hatte. Diese vom Beschwerdeführer in seiner Faxmitteilung als „Maßnahme“ bezeichnete Zaunerrichtung wurde vom Obmann der Agrargemeinschaft xxx erstmalig am 09.07.2014 in natura wahrgenommen und trat dieser zunächst telefonisch und dann per Email samt Fotos über die Zaunanlage am 10.07.2014 an die Agrarbehörde Kärnten, Dienststelle Villach, heran.

Der Beschwerdeführer gab auf Befragen vor dem Landesverwaltungsgericht an, dass vor der Errichtung der Zäune ein Antrag an die Agrargemeinschaft nicht gestellt wurde und bloß das oben genannte Mitteilungsschreiben vom 02.07.2014 an den Obmann der Agrargemeinschaft gerichtet wurde.

Der Obmann der Agrargemeinschaft brachte befragt durch das Landesverwaltungsgericht vor, dass der Zaun ein Hindernis war, da der Weg noch an der Ferienhütte xxx weiter vorbei führt und diesen Weg auch andere Mitglieder der Agrargemeinschaft sowie der Holzgruppen nutzen und dass eine Zustimmung an der Zaunerrichtung nicht erwirkt werden könne.

II. Rechtslage: römisch zwei. Rechtslage:

Auszug aus dem Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG):

Artikel 130. (1) Die Verwaltungsgerichte erkennen über Beschwerden

[...]

2. gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit;

Auszug aus dem Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG):

Inhalt der Beschwerde

§ 9. (1) Die Beschwerde hat zu enthalten: Paragraph 9, (1) Die Beschwerde hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, der angefochtenen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder der angefochtenen Weisung,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

(2) Belangte Behörde ist

1. in den Fällen des Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG jene Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, 1. in den Fällen des Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG jene Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat,
2. in den Fällen des Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG jene Behörde, der die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zuzurechnen ist, 2. in den Fällen des Artikel 130, Absatz eins, Ziffer 2, B-VG jene Behörde, der die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zuzurechnen ist,
3. in den Fällen des Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG jene Behörde, die den Bescheid nicht erlassen hat, 3. in den Fällen des Artikel 130, Absatz eins, Ziffer 3, B-VG jene Behörde, die den Bescheid nicht erlassen hat,
4. in den Fällen des Art. 130 Abs. 1 Z 4 B-VG jene Behörde, deren Organ die Weisung erteilt hat, und 4. in den Fällen des Artikel 130, Absatz eins, Ziffer 4, B-VG jene Behörde, deren Organ die Weisung erteilt hat, und
5. in den Fällen des Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG jene Behörde, die das Verhalten gesetzt hat, 5. in den Fällen des Artikel 130, Absatz 2, Ziffer eins, B-VG jene Behörde, die das Verhalten gesetzt hat.

(3) Soweit bei Beschwerden gegen Bescheide gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG und gegen Weisungen gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 4 B-VG eine Verletzung des Beschwerdeführers in Rechten nicht in Betracht kommt, tritt an die Stelle der Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, die Erklärung über den Umfang der Anfechtung. (3) Soweit bei Beschwerden gegen Bescheide gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG und gegen Weisungen gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer 4, B-VG eine Verletzung des Beschwerdeführers in Rechten nicht in Betracht kommt, tritt an die Stelle der Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, die Erklärung über den Umfang der Anfechtung.

(4) Bei Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG tritt an die Stelle der Bezeichnung der belangten Behörde, soweit dies zumutbar ist, eine Angabe darüber, welches Organ die Maßnahme gesetzt hat. (4) Bei Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer 2, B-VG tritt an die Stelle der Bezeichnung der belangten Behörde, soweit dies zumutbar ist, eine Angabe darüber, welches Organ die Maßnahme gesetzt hat.

(5) Bei Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG entfallen die Angaben nach Abs. 1 Z 1 bis 3 und 5. Als belangte Behörde ist die Behörde zu bezeichnen, deren Entscheidung in der Rechtssache begehrt wurde. Ferner ist glaubhaft zu machen, dass die Frist zur Erhebung der Säumnisbeschwerde gemäß § 8 Abs. 1 abgelaufen ist. (5) Bei Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer 3, B-VG entfallen die Angaben nach Absatz eins, Ziffer eins bis 3 und 5, Als belangte Behörde ist die Behörde zu bezeichnen, deren Entscheidung in der Rechtssache begehrt wurde. Ferner ist glaubhaft zu machen, dass die Frist zur Erhebung der Säumnisbeschwerde gemäß Paragraph 8, Absatz eins, abgelaufen ist.

Aufschiebende Wirkung

§ 22. (1) Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG haben keine aufschiebende Wirkung. Das Verwaltungsgericht hat jedoch auf Antrag des Beschwerdeführers die aufschiebende Wirkung mit Beschluss zuzuerkennen, wenn dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen mit dem Andauern der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt für den Beschwerdeführer ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre. Paragraph 22, (1) Beschwerden gemäß Artikel

130, Absatz eins, Ziffer 2, B-VG haben keine aufschiebende Wirkung. Das Verwaltungsgericht hat jedoch auf Antrag des Beschwerdeführers die aufschiebende Wirkung mit Beschluss zuzuerkennen, wenn dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen mit dem Andauern der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt für den Beschwerdeführer ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre.

(2) Im Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG kann das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung durch Beschluss ausschließen, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist.(2) Im Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG kann das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung durch Beschluss ausschließen, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist.

(3) Das Verwaltungsgericht kann Bescheide gemäß § 13 und Beschlüsse gemäß Abs. 1 und 2 auf Antrag einer Partei aufheben oder abändern, wenn es die Voraussetzungen der Zuerkennung bzw. des Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung anders beurteilt oder wenn sich die Voraussetzungen, die für die Entscheidung über den Ausschluss bzw. die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde maßgebend waren, wesentlich geändert haben.(3) Das Verwaltungsgericht kann Bescheide gemäß Paragraph 13 und Beschlüsse gemäß Absatz eins und 2 auf Antrag einer Partei aufheben oder abändern, wenn es die Voraussetzungen der Zuerkennung bzw. des Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung anders beurteilt oder wenn sich die Voraussetzungen, die für die Entscheidung über den Ausschluss bzw. die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde maßgebend waren, wesentlich geändert haben.

Prüfungsumfang

§ 27. Soweit das Verwaltungsgericht nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, hat es den angefochtenen Bescheid, die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt und die angefochtene Weisung auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (§ 9 Abs. 3) zu überprüfen.Paragraph 27, Soweit das Verwaltungsgericht nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, hat es den angefochtenen Bescheid, die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt und die angefochtene Weisung auf Grund der Beschwerde (Paragraph 9, Absatz eins, Ziffer 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (Paragraph 9, Absatz 3,) zu überprüfen.

§ 28. (1) Sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen.Paragraph 28, (1) Sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen.

(2) Über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG hat das Verwaltungsgericht dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn(2) Über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG hat das Verwaltungsgericht dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn

1. der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder

2. die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

(3) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht vor, hat das Verwaltungsgericht im Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in der Sache selbst zu entscheiden, wenn die Behörde dem nicht bei der Vorlage der Beschwerde unter Bedachtnahme auf die wesentliche Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens widerspricht. Hat die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen, so kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.(3) Liegen die Voraussetzungen des Absatz 2, nicht vor, hat das Verwaltungsgericht im Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG in der Sache selbst zu entscheiden, wenn die Behörde dem nicht bei der Vorlage der Beschwerde unter Bedachtnahme auf die

wesentliche Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens widerspricht. Hat die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen, so kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

(4) Hat die Behörde bei ihrer Entscheidung Ermessen zu üben, hat das Verwaltungsgericht, wenn es nicht gemäß Abs. 2 in der Sache selbst zu entscheiden hat und wenn die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder abzuweisen ist, den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufzuheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückzuverweisen. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.(4) Hat die Behörde bei ihrer Entscheidung Ermessen zu üben, hat das Verwaltungsgericht, wenn es nicht gemäß Absatz 2, in der Sache selbst zu entscheiden hat und wenn die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder abzuweisen ist, den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufzuheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückzuverweisen. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

(5) Hebt das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid auf, sind die Behörden verpflichtet, in der betreffenden Rechtssache mit den ihnen zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln unverzüglich den der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtes entsprechenden Rechtszustand herzustellen.

(6) Ist im Verfahren wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG eine Beschwerde nicht zurückzuweisen oder abzuweisen, so hat das Verwaltungsgericht die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt für rechtswidrig zu erklären und gegebenenfalls aufzuheben. Dauert die für rechtswidrig erklärte Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt noch an, so hat die belangte Behörde unverzüglich den der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtes entsprechenden Zustand herzustellen.(6) Ist im Verfahren wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer 2, B-VG eine Beschwerde nicht zurückzuweisen oder abzuweisen, so hat das Verwaltungsgericht die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt für rechtswidrig zu erklären und gegebenenfalls aufzuheben. Dauert die für rechtswidrig erklärte Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt noch an, so hat die belangte Behörde unverzüglich den der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtes entsprechenden Zustand herzustellen.

Auszug aus dem Kärntner Flurverfassungs-Landesgesetz 1979 - K-FLG:

§ 51 Paragraph 51 Überwachung der Agrargemeinschaften;

Entscheidung von Streitigkeiten Überwachung der Agrargemeinschaften;,, Entscheidung von Streitigkeiten

(1) Die Agrarbehörde hat die Agrargemeinschaften, gleichgültig ob eine Regelung der gemeinschaftlichen Nutzungs- und Verwaltungsrechte stattgefunden hat oder nicht, insbesondere bezüglich der Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, der Einhaltung eines allfälligen endgültigen oder vorläufigen Regelungsplanes, bezüglich der Bewirtschaftung der gemeinschaftlichen Grundstücke und bezüglich der Verwaltung sowie allenfalls der Ausführung und Erhaltung der gemeinsamen wirtschaftlichen Anlagen zu überwachen. Zu diesem Zweck hat die Agrarbehörde in angemessenen Zeiträumen, tunlichst aber alle zehn Jahre, die vorhandenen Wirtschaftspläne (Wirtschaftseinteilungen) und Verwaltungssatzungen zu überprüfen. Gegenstand der Überprüfung haben insbesondere jene Umstände zu sein, die gemäß § 95 Abs. 1 als Voraussetzungen für eine Erneuerung oder Abänderung des Wirtschaftsplanes oder eine Abänderung der Verwaltungssatzungen angeführt sind. Aufgrund der Überprüfung sind nötigenfalls die im § 95 angeführten Maßnahmen durchzuführen oder es ist bei Mangel eines Wirtschaftsplanes (einer Wirtschaftseinteilung) bzw. von Verwaltungssatzungen mit einer vorläufigen Regelung nach § 96 vorzugehen. Wenn eine Agrargemeinschaft die Einsetzung von Verwaltungsorganen nach § 93 Abs. 2 oder eines gemeinsamen Verwalters nach § 93 Abs. 3 unterlässt, so sind diese von der Agrarbehörde einzusetzen. Bei Übertretungen ist die Strafamthandlung (§ 117) durchzuführen.(1) Die Agrarbehörde hat die Agrargemeinschaften, gleichgültig ob eine Regelung der gemeinschaftlichen Nutzungs- und Verwaltungsrechte stattgefunden hat oder nicht, insbesondere bezüglich der Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, der Einhaltung eines allfälligen endgültigen oder vorläufigen Regelungsplanes, bezüglich der Bewirtschaftung der gemeinschaftlichen Grundstücke und bezüglich der Verwaltung sowie allenfalls der Ausführung und Erhaltung der gemeinsamen wirtschaftlichen Anlagen zu überwachen. Zu diesem

Zweck hat die Agrarbehörde in angemessenen Zeiträumen, tunlichst aber alle zehn Jahre, die vorhandenen Wirtschaftspläne (Wirtschaftseinteilungen) und Verwaltungssatzungen zu überprüfen. Gegenstand der Überprüfung haben insbesondere jene Umstände zu sein, die gemäß Paragraph 95, Absatz eins, als Voraussetzungen für eine Erneuerung oder Abänderung des Wirtschaftsplanes oder eine Abänderung der Verwaltungssatzungen angeführt sind. Aufgrund der Überprüfung sind nötigenfalls die im Paragraph 95, angeführten Maßnahmen durchzuführen oder es ist bei Mangel eines Wirtschaftsplanes (einer Wirtschaftseinteilung) bzw. von Verwaltungssatzungen mit einer vorläufigen Regelung nach Paragraph 96, vorzugehen. Wenn eine Agrargemeinschaft die Einsetzung von Verwaltungsorganen nach Paragraph 93, Absatz 2, oder eines gemeinsamen Verwalters nach Paragraph 93, Absatz 3, unterlässt, so sind diese von der Agrarbehörde einzusetzen. Bei Übertretungen ist die Strafamts handlung (Paragraph 117,) durchzuführen.

(2) Über Streitigkeiten, die zwischen den Mitgliedern einer Agrargemeinschaft untereinander oder mit dem gemeinsamen Verwalter oder zwischen einer körperschaftlich eingerichteten Agrargemeinschaft und ihren Organen oder Mitgliedern aus dem Gemeinschaftsverhältnis entstehen, entscheidet die Agrarbehörde.

(3) Beschlüsse der Vollversammlung, die gegen Gesetze, den Regulierungsplan, den Wirtschaftsplan, die Verwaltungssatzungen oder den vorläufigen Bescheid verstoßen und wesentliche Interessen der Agrargemeinschaft oder ihrer Mitglieder verletzen, dürfen von der Agrarbehörde von Amts wegen aufgehoben werden. Im Verfahren kommt der Agrargemeinschaft Parteistellung zu.

III. Rechtliche Erwägungen:römisch drei. Rechtliche Erwägungen:

Ist im Verfahren wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG eine Beschwerde nicht zurückzuweisen oder abzuweisen, so hat das Verwaltungsgericht die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (AuvBZ) für rechtswidrig zu erklären und gegebenenfalls aufzuheben. Dauert die für rechtswidrig erklärte Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt noch an, so hat die belangte Behörde unverzüglich den der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtes entsprechenden Zustand herzustellen (§ 28 Abs. 6 VwGVG). Ist im Verfahren wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer 2, B-VG eine Beschwerde nicht zurückzuweisen oder abzuweisen, so hat das Verwaltungsgericht die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (AuvBZ) für rechtswidrig zu erklären und gegebenenfalls aufzuheben. Dauert die für rechtswidrig erklärte Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt noch an, so hat die belangte Behörde unverzüglich den der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtes entsprechenden Zustand herzustellen (Paragraph 28, Absatz 6, VwGVG).

Dazu ist zu sagen, dass den Prozessgegenstand des Verfahrens über eine Maßnahmenbeschwerde die Frage der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes bildet (VwGH 01.03.2012, AW 2012/07/0014).

Unter Hinweis auf § 27 VwGVG, wonach der Prüfungsumfang des Landesverwaltungsgerichtes bei Maßnahmenbeschwerden durch das Beschwerdevorbringen (den Inhalt der Beschwerde) gebunden ist, ist zu sagen, dass zur Begründung der Maßnahmenbeschwerde im Beschwerdeschriftsatz des xxx nicht vorgebracht wird, in seinen Rechten verletzt zu sein. Vielmehr wird beantragt das Ermittlungsverfahren zu prüfen und danach die notwendigen Maßnahmen in die Wege zu leiten. Unter Hinweis auf Paragraph 27, VwGVG, wonach der Prüfungsumfang des Landesverwaltungsgerichtes bei Maßnahmenbeschwerden durch das Beschwerdevorbringen (den Inhalt der Beschwerde) gebunden ist, ist zu sagen, dass zur Begründung der Maßnahmenbeschwerde im Beschwerdeschriftsatz des xxx nicht vorgebracht wird, in seinen Rechten verletzt zu sein. Vielmehr wird beantragt das Ermittlungsverfahren zu prüfen und danach die notwendigen Maßnahmen in die Wege zu leiten.

Mit seiner Beschwerde bekämpft der Beschwerdeführer das Schreiben der Agrarbehörde Kärnten, Dienststelle Villach, vom 11.07.2014, Zahl: 10-ABV-AG-211/14-2014(3), mit welchem ihm die Agrarbehörde Kärnten, Dienststelle Villach, eine Frist setzt, bis zu deren Ablauf der konsenslos errichtete Zaun zu entfernen wäre.

Eine Maßnahmenbeschwerde ist gegen die Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt vorgesehen und als Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt sind Maßnahmen, welche außerhalb eines förmlichen Verwaltungsverfahrens ergehen, zu verstehen. Meist handelt es sich um Akte des behördlichen Zugriffs auf Personen oder deren Sachen in Eilfällen zur Abwehr von Gefahren. Die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt liegt nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes dann vor, wenn ein Verwaltungsorgan im Rahmen der Hoheitsverwaltung einseitig einen Befehl erteilt oder Zwang ausübt und dieser Akt

gegen individuell bestimmte Adressaten gerichtet ist (siehe statt vieler: VwGH 21.10.2010, 2008/01/0028).

Für das Vorliegen unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt ist es Voraussetzung, dass die Maßnahme einen selbständigen einseitigen Befehl oder Zwang darstellt und damit unmittelbar (also ohne vorangegangenen Bescheid) in subjektive Rechte eines individuell bestimmbar Adressaten eingreift. Die Voraussetzung für die Maßnahmenqualität eines behördlichen Befehls ist laut Rechtsprechung ein unmittelbarer Befolungsanspruch. Bei Nichtbefolgung des Befehls droht dem Betroffenen unmittelbar eine physische Sanktion. Dabei ist entscheidend, dass die Maßnahme aus einem förmlichen Verfahren losgelöst ist. Die Möglichkeit einen Bescheid zu erlangen, verhindert die Maßnahmenqualität. Wenn gegen den Betroffenen kein unmittelbarer physischer Zwang droht, kann das Einschreiten nicht als Akt unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt gewertet werden. Die Berechtigung zur Erhebung einer Maßnahmenbeschwerde setzt die Möglichkeit der Verletzung eines subjektiven Rechts unter (wenigstens drohendem) Zwang voraus, welche dann vorliegt, wenn die Maßnahme in die Rechtssphäre des Beschwerdeführers eingreift, dieser somit Adressat des betreffenden Akts ist (VwGH 10.11.2011, 2010/07/00329). Von einem Organwalter ausgesprochene bloße Aufforderungen sind keine Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (VwGH 21.12.1998, 98/17/0011 mwH; 28.10.2003, 2001/11/0162).

Ein unverzichtbares Inhaltsmerkmal eines Verwaltungsaktes in der Erscheinungsform eines Befehls ist laut der Judikatur des VwGH (VwSlg 14948 A/1998) der Umstand, dass dem Befehlsadressaten eine bei Nichtbefolgung unverzüglich und ohne weiteres Verfahren einsetzende physische Sanktion angedroht wird.

Unter Hinweis auf die Judikatur des VwGH (VwGH 29.07.1998, 97/01/0448) ist zu sagen, dass die Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt und ein damit verbundener Eingriff in die Rechte einer Person dann vorliegen, wenn ein Verwaltungsorgan im Rahmen der Hoheitsverwaltung eindeutig einen Befehl erteilt oder Zwang ausübt (VwGH 27.06.2013, 2011/07/0191) und ist der Umstand, dass dem Befehlsadressaten eine bei Nichtbefolgung unverzüglich einsetzende physische Sanktion angedroht wird, unverzichtbares Inhaltsmerkmal eines Verwaltungsaktes in der Erscheinungsform eines "Befehls", also der "Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehlsgewalt" (vgl. VfGH 28.11.1988, VfSlg. 11.878). Ein Akt der unmittelbaren behördlichen Befehls- und Zwangsgewalt ist dergestalt, dass physischer Zwang ausgeübt wird oder die unmittelbare Ausübung physischen Zwangs bei Nichtbefolgung eines Befehles droht. Die Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gegen eine bestimmte Person liegt nach VwGH 29.07.1998, 97/01/0448 nur vor, wenn es keines dazwischengeschalteten weiteren Handelns mehr bedarf, um den geforderten Zustand herzustellen (mit Hinweis auf VwGH 25.06.1997, 95/01/0600, mwN). Unter Hinweis auf die Judikatur des VwGH (VwGH 29.07.1998, 97/01/0448) ist zu sagen, dass die Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt und ein damit verbundener Eingriff in die Rechte einer Person dann vorliegen, wenn ein Verwaltungsorgan im Rahmen der Hoheitsverwaltung eindeutig einen Befehl erteilt oder Zwang ausübt (VwGH 27.06.2013, 2011/07/0191) und ist der Umstand, dass dem Befehlsadressaten eine bei Nichtbefolgung unverzüglich einsetzende physische Sanktion angedroht wird, unverzichtbares Inhaltsmerkmal eines Verwaltungsaktes in der Erscheinungsform eines "Befehls", also der "Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehlsgewalt" vergleiche VfGH 28.11.1988, VfSlg. 11.878). Ein Akt der unmittelbaren behördlichen Befehls- und Zwangsgewalt ist dergestalt, dass physischer Zwang ausgeübt wird oder die unmittelbare Ausübung physischen Zwangs bei Nichtbefolgung eines Befehles droht. Die Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gegen eine bestimmte Person liegt nach VwGH 29.07.1998, 97/01/0448 nur vor, wenn es keines dazwischengeschalteten weiteren Handelns mehr bedarf, um den geforderten Zustand herzustellen (mit Hinweis auf VwGH 25.06.1997, 95/01/0600, mwN).

Das Vorliegen eines Aktes unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (AuvBZ) setzt voraus, dass das betreffende Verhalten von einem Verwaltungsorgan gesetzt wurde oder wird. Es muss sich um einem dem Staat zurechenbaren Akt handeln, der Organwalter muss in Ausübung seines Amtes im Rahmen einer Verwaltungsangelegenheit tätig geworden sein. Dabei ist vom Organbegriff des § 1 Abs. 2 Amtshaftungsgesetz auszugehen, welcher wie folgt beschrieben wird: Das Vorliegen eines Aktes unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (AuvBZ) setzt voraus, dass das betreffende Verhalten von einem Verwaltungsorgan gesetzt wurde oder wird. Es muss sich um einem dem Staat zurechenbaren Akt handeln, der Organwalter muss in Ausübung seines Amtes im Rahmen einer Verwaltungsangelegenheit tätig geworden sein. Dabei ist vom Organbegriff des Paragraph eins, Absatz 2, Amtshaftungsgesetz auszugehen, welcher wie folgt beschrieben wird:

Organe im Sinne dieses Bundesgesetzes sind alle physischen Personen, wenn sie in Vollziehung der Gesetze (Gerichtbarkeit oder Verwaltung) handeln, gleichviel, ob sie dauernd oder vorübergehend oder für den einzelnen Fall bestellt sind, ob sie gewählte, ernannte oder sonst wie bestellte Organe sind und ob ihr Verhältnis zum Rechtsträger nach öffentlichem oder privatem Recht zu beurteilen ist.

Das Schreiben der Agrarbehörde Kärnten, Dienststelle Villach, vom 11.07.2014 gegen welches sich die Maßnahmenbeschwerde richtet, ist eine Erledigung, welche den Beschwerdeführer mit „Sehr geehrter xxx!“ anredet und endet das Schreiben mit „Mit freundlichen Grüßen“. Dazu ist auf die Judikatur des VwGH zu verweisen: Ein derart verfasstes Schreiben ist – unbeschadet, dass darin eine Frist festgesetzt wird – kein Bescheid, sondern eine (Verfahrens)Anordnung (VwGH 19.10.1992, 92/10/0402). Eine bloße Anordnung kann aber auch die Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt darstellen, und zwar dann, wenn der Adressat der Anordnung bei ihrer Nichtbefolgung mit deren zwangsweisen Realisierung zu rechnen hat. Ihm muss eine bei Nichtbefolgung der Anordnung unverzüglich einsetzende physische Sanktion bevorstehen (VwGH 03.10.1996, 96/06/0188 mit Hinweis auf VfGH 22.11.1985, VfSlg. 10.662) oder die Erteilung eines Befehls mit unverzüglichem Befolgungsanspruch (VwGH 28.05.1997, 96/13/0032; VwGH 16.04.1999, 96/02/0590).

Die Verfahrensanordnung (Schreiben der Agrarbehörde vom 11.07.2014) betreffend ist zu sagen, dass diese an den Beschwerdeführer adressiert wurde, nachdem ihr seitens des Obmannes der Agrargemeinschaft mitgeteilt wurde, dass der Beschwerdeführer – wie auch vor dem Landesverwaltungsgericht hervorgekommen ist – eigenmächtig auf Grund und Boden der Agrargemeinschaft „Maßnahmen“ in Gestalt einer Zaunerrichtung gesetzt hatte. Die Agrarbehörde Kärnten, Dienststelle Villach, ist gemäß § 51 Abs. 2 K-FLG im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags zur Überwachung der Agrargemeinschaften befugt, über Streitigkeiten, die zwischen den Mitgliedern einer Agrargemeinschaft untereinander oder mit dem gemeinsamen Verwalter oder zwischen einer körperschaftlich eingerichteten Agrargemeinschaft und ihren Organen oder Mitgliedern aus dem Gemeinschaftsverhältnis entstehen, zu entscheiden. Die Verfahrensanordnung (Schreiben der Agrarbehörde vom 11.07.2014) betreffend ist zu sagen, dass diese an den Beschwerdeführer adressiert wurde, nachdem ihr seitens des Obmannes der Agrargemeinschaft mitgeteilt wurde, dass der Beschwerdeführer – wie auch vor dem Landesverwaltungsgericht hervorgekommen ist – eigenmächtig auf Grund und Boden der Agrargemeinschaft „Maßnahmen“ in Gestalt einer Zaunerrichtung gesetzt hatte. Die Agrarbehörde Kärnten, Dienststelle Villach, ist gemäß Paragraph 51, Absatz 2, K-FLG im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags zur Überwachung der Agrargemeinschaften befugt, über Streitigkeiten, die zwischen den Mitgliedern einer Agrargemeinschaft untereinander oder mit dem gemeinsamen Verwalter oder zwischen einer körperschaftlich eingerichteten Agrargemeinschaft und ihren Organen oder Mitgliedern aus dem Gemeinschaftsverhältnis entstehen, zu entscheiden.

Die Agrarbehörde Kärnten, Dienststelle Villach, richtete daher basierend auf § 51 Abs. 2 K-FLG das der Maßnahmenbeschwerde zugrunde liegenden Schreiben vom 11.07.2014 an den Beschwerdeführer, da der Behörde infolge des Herantretens des Obmanns der Agrargemeinschaft an die Behörde bekannt wurde, dass die vom Beschwerdeführer bewirkte Zaunerrichtung eine Unstimmigkeit (Streitigkeit zwischen einer körperschaftlich eingerichteten Agrargemeinschaft und ihren Mitgliedern aus dem Gemeinschaftsverhältnis) darstellt. Die Agrarbehörde Kärnten, Dienststelle Villach, richtete daher basierend auf Paragraph 51, Absatz 2, K-FLG das der Maßnahmenbeschwerde zugrunde liegenden Schreiben vom 11.07.2014 an den Beschwerdeführer, da der Behörde infolge des Herantretens des Obmanns der Agrargemeinschaft an die Behörde bekannt wurde, dass die vom Beschwerdeführer bewirkte Zaunerrichtung eine Unstimmigkeit (Streitigkeit zwischen einer körperschaftlich eingerichteten Agrargemeinschaft und ihren Mitgliedern aus dem Gemeinschaftsverhältnis) darstellt.

Zu dem der Maßnahmenbeschwerde unterliegenden Schreiben vom 11.07.2014 ist zu sagen, dass dieses Schreiben keinesfalls ein Befehl war, sondern lediglich der Information des Beschwerdeführers diene. Um die Streitigkeiten zwischen der Agrargemeinschaft und dessen Mitglied xxx aus dem Gemeinschaftsverhältnis heraus zu entscheiden, hätte es eines Ermittlungsverfahrens und eines dieses Verfahren erledigenden Bescheids bedurft.

Mit der Einführung der Maßnahmenbeschwerde war nicht beabsichtigt, einen parallelen Rechtsschutz zur Verfolgung ein und desselben Rechts zu schaffen, sondern war gewollt, eine Lücke im Rechtsschutzsystem zu schließen.

Die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt liegt nur dann vor, wenn es keines dazwischengeschalteten weiteren Handelns mehr bedarf, um den behördlich gewollten Zustand herzustellen. Hat der

Adressat einer solchen behördlichen Aufforderung – bei objektiver Betrachtungsweise – im Fall deren Nichtbefolgung zu gewärtigen, dass die Behörde die zur Herstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustands jeweils notwendigen Maßnahmen mit Bescheid verfügt oder droht etwa im Fall deren Nichtbeachtung "lediglich" eine strafrechtliche Sanktion und/oder der Entzug der Berechtigung, so liegt keine Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt vor und ist eine Maßnahmenbeschwerde zurückzuweisen (VwGH 27.06.2013, 2011/07/0191).

Die Agrarbehörde Kärnten, Dienststelle Villach, hat mit dem Schreiben vom 11.07.2014 keinesfalls die Entfernung des ohne Zustimmung des Grundeigentümers Agrargemeinschaft errichteten Zauns verfügt, somit nicht die Maßnahme „Entfernung des Zauns“ durch unmittelbaren Verwaltungszwang verfügt und daher dem Beschwerdeführer auch nicht einen Befehl mit unverzüglichem Befolgungsanspruch erteilt. Den Zaun betreffend hätte die Möglichkeit der Austragung der Angelegenheit im Verwaltungsverfahren bestanden, da gemäß den verba legalia des § 51 Abs. 2 K-FLG Streitigkeiten zwischen einer körperschaftlich eingerichteten Agrargemeinschaft und ihren Mitgliedern aus dem Gemeinschaftsverhältnis durch „Entscheidung“ der Agrarbehörde zu erledigen sind und ist aus der Formulierung des § 51 Abs 2 K-FLG auch nicht abzuleiten, dass die Agrarbehörde mit unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt vorgehen kann. Die Agrarbehörde Kärnten, Dienststelle Villach, hat mit dem Schreiben vom 11.07.2014 keinesfalls die Entfernung des ohne Zustimmung des Grundeigentümers Agrargemeinschaft errichteten Zauns verfügt, somit nicht die Maßnahme „Entfernung des Zauns“ durch unmittelbaren Verwaltungszwang verfügt und daher dem Beschwerdeführer auch nicht einen Befehl mit unverzüglichem Befolgungsanspruch erteilt. Den Zaun betreffend hätte die Möglichkeit der Austragung der Angelegenheit im Verwaltungsverfahren bestanden, da gemäß den verba legalia des Paragraph 51, Absatz 2, K-FLG Streitigkeiten zwischen einer körperschaftlich eingerichteten Agrargemeinschaft und ihren Mitgliedern aus dem Gemeinschaftsverhältnis durch „Entscheidung“ der Agrarbehörde zu erledigen sind und ist aus der Formulierung des Paragraph 51, Absatz 2, K-FLG auch nicht abzuleiten, dass die Agrarbehörde mit unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt vorgehen kann.

Als eine „Entscheidung“ einer Verwaltungsbehörde kommt der Verwaltungsakt „Bescheid“ in Betracht. Damit wird in den vom § 51 Abs. 2 K-FLG bestimmten Streitangelegenheiten in einer förmlichen Weise über Rechtsverhältnisse abgesprochen. Die Möglichkeit einen Bescheid zu erlangen, verhindert die Maßnahmenqualität. Was in einem Verwaltungsverfahren ausgetragen werden kann, kann daher nicht Gegenstand einer Maßnahmenbeschwerde sein. Die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt liegt nur dann vor, wenn es keines dazwischengeschalteten weiteren Handelns mehr bedarf, um den behördlich gewollten Zustand herzustellen. Hat der Adressat einer solchen behördlichen Aufforderung – bei objektiver Betrachtungsweise – im Fall deren Nichtbefolgung zu gewärtigen, dass die Behörde die zur Herstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustands jeweils notwendigen Maßnahmen mit Bescheid verfügt, so liegt keine Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt vor und ist eine Maßnahmenbeschwerde zurückzuweisen (VwGH 27.06.2013, 2011/07/0191). Als eine „Entscheidung“ einer Verwaltungsbehörde kommt der Verwaltungsakt „Bescheid“ in Betracht. Damit wird in den vom Paragraph 51, Absatz 2, K-FLG bestimmten Streitangelegenheiten in einer förmlichen Weise über Rechtsverhältnisse abgesprochen. Die Möglichkeit einen Bescheid zu erlangen, verhindert die Maßnahmenqualität. Was in einem Verwaltungsverfahren ausgetragen werden kann, kann daher nicht Gegenstand einer Maßnahmenbeschwerde sein. Die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt liegt nur dann vor, wenn es keines dazwischengeschalteten weiteren Handelns mehr bedarf, um den behördlich gewollten Zustand herzustellen. Hat der Adressat einer solchen behördlichen Aufforderung – bei objektiver Betrachtungsweise – im Fall deren Nichtbefolgung zu gewärtigen, dass die Behörde die zur Herstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustands jeweils notwendigen Maßnahmen mit Bescheid verfügt, so liegt keine Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt vor und ist eine Maßnahmenbeschwerde zurückzuweisen (VwGH 27.06.2013, 2011/07/0191).

Im gegenständlichen Fall liegt daher die Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehlsgewalt und Zwangsgewalt gegen den Beschwerdeführer nicht vor und ist daher die Maßnahmenbeschwerde als unzulässig zurückzuweisen, da das von der Agrarbehörde stammende Schreiben vom 11.07.2014 nicht mit Befehl oder Zwang verbunden war und es sich somit um keinen Akt unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Zwangs- und Befehlsgewalt handelte und zum Zwecke der agrarbehördlichen Entscheidung über die Streitigkeit zwischen der Agrargemeinschaft und dessen Mitglied xxx es eines Ermittlungsverfahrens und eines dieses Verfahren erledigenden Bescheids bedurft hätte, sodass unter

Hinweis auf die ständige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu sagen ist, dass die Möglichkeit einen Bescheid zu erlangen die Maßnahmenqualität verhindert, weil alles, das in einem Verwaltungsverfahren ausgetragen werden kann, nicht Gegenstand einer Maßnahmenbeschwerde sein kann.

Bei diesem Ergebnis erübrigte sich eine Entscheidung über den Antrag des Beschwerdeführers auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung.

Der Kostenzuspruch gründet auf § 35 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) iVm der VWG-Aufwandersatzverordnung, BGBl II Nr. 517/2013. Der Kostenzuspruch gründet auf Paragraph 35, Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) in Verbindung mit der VWG-Aufwandersatzverordnung, Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 517 aus 2013,.

Gemäß § 35 Abs. 1 VwGVG hat die im Verfahren über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG) obsiegende Partei Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen durch die unterlegene Partei. Gemäß Paragraph 35, Absatz eins, VwGVG hat die im Verfahren über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (Artikel 130, Absatz eins, Ziffer 2, B-VG) obsiegende Partei Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen durch die unterlegene Partei.

Wenn die Beschwerde zurückgewiesen oder abgewiesen wird oder vom Beschwerdeführer vor der Entscheidung durch das Verwaltungsgericht zurückgezogen wird, dann ist die Behörde die obsiegende und der Beschwerdeführer die unterlegene Partei (§ 35 Abs. 3 VwGVG). Wenn die Beschwerde zurückgewiesen oder abgewiesen wird oder vom Beschwerdeführer vor der Entscheidung durch das Verwaltungsgericht zurückgezogen wird, dann ist die Behörde die obsiegende und der Beschwerdeführer die unterlegene Partei (Paragraph 35, Absatz 3, VwGVG).

Gemäß § 35 Abs. 4 VwGVG gelten als Aufwendungen iSd § 35 Abs. 1. Gemäß Paragraph 35, Absatz 4, VwGVG gelten als Aufwendungen iSd Paragraph 35, Absatz eins :

1. die Kommissionsgebühren sowie die Barauslagen, für die der Beschwerdeführer aufzukommen hat,
2. die Fahrtkosten, die mit der Wahrnehmung seiner Parteirechte in Verhandlungen vor dem Verwaltungsgericht verbunden waren, sowie
3. die durch Verordnung des Bundeskanzlers festzusetzenden Pauschalbeträge für den Schriftsatz-, den Verhandlungs- und den Vorlageaufwand.

Die VWG-Aufwandersatzverordnung lautet wie folgt:

§ 1. Die Höhe der im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes – B-VG, BGBl. Nr. 1/1930, und Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG als Aufwandersatz zu leistenden Pauschalbeträge wird wie folgt festgesetzt: Paragraph eins, Die Höhe der im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer 2, des Bundes-Verfassungsgesetzes – B-VG, Bundesgesetzblatt Nr. 1 aus 1930,, und Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Artikel 130, Absatz 2, Ziffer eins, B-VG als Aufwandersatz zu leistenden Pauschalbeträge wird wie folgt festgesetzt:

1.
Ersatz des Schriftsatzaufwands des Beschwerdeführers als obsiegende Partei 737,60 Euro
2.
Ersatz des Verhandlungsaufwands des Beschwerdeführers als obsiegende Partei 922,00 Euro
3.
Ersatz des Vorlageaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei 57,40 Euro
4.
Ersatz des Schriftsatzaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei 368,80 Euro
5.
Ersatz des Verhandlungsaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei 461,00 Euro
6. Ersatz des Aufwands, der für den Beschwerdeführer mit dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens verbunden war (Schriftsatzaufwand) 553,20 Euro

7. Ersatz des Aufwands, der für die belangte Behörde mit dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens verbunden war (Schriftsatzaufwand) 276,60 Euro

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft; gleichzeitig tritt die UVS-Aufwandersatzverordnung 2008, BGBl. II Nr. 456/2008, außer Kraft. Paragraph 2, Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft; gleichzeitig tritt die UVS-Aufwandersatzverordnung 2008, Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 456 aus 2008,, außer Kraft.

Der Aufwandersatz wurde von der Vertreterin der belangten Behörde in der Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht am 20.11.2014 begehrt.

Somit war dem Beschwerdeführer für den der belangten Behörde erwachsenen Vorlageaufwand EUR 57,40, und als Ersatz für den der belangten Behörde erwachsenen Verhandlungsaufwand EUR 461,00, insgesamt sohin EUR 518,40 aufzuerlegen.

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht inhaltlich beantwortet wird. Gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht inhaltlich beantwortet wird.

Da gegenständlich keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im vorstehenden Sinne zu beurteilen war, ist eine ordentliche Revision gegen das vorliegende Erkenntnis nicht zulässig.

Schlagworte

Unmittelbare verwaltungsbehördliche Befehls- und Zwangsgewalt, Maßnahmenbeschwerde, Verfahrensanordnung, Agrargemeinschaft

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGKA:2014:KLVWG.2165.2167.11.2014

Zuletzt aktualisiert am

17.08.2015

Quelle: Landesverwaltungsgericht Kärnten LVwg Kärnten, <http://www.lvwg.ktn.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at